



Externes Kreisrecht

Satzung des Landkreises Börde für die Kreismusikschule – (Benutzungssatzung)

Präambel:

Aufgrund § 10 i. V. m. §§ 8, 45 Absatz 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erweiterung der Prüfkompetenzen des Landesrechnungshofes und zur Änd. kommunalr. Vorschriften vom 17.12.2025 (GVBl. LSA S. 834) hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 20.05.2026 folgende Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 10.07.2024 beschlossen:

Historie:

Titel	Kreistag	Beschluss-Nr.	Ausfertigung	Bekanntmachung am	Inkrafttreten
Satzung des Landkreises Börde für die Musikschulen (Benutzungssatzung)	20.05.2026	0260/40/2026	21.05.2026	Internet: 03.06.2026 Amtsblatt Nr. 22 vom 06.06.2026 / 20. Jahrgang	04.06.2026

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lesematerial. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Börde veröffentlichte Kreisrecht.

Kontakt:

Amt für Bildung
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Telefon: +49 3904 7240-1411

E-Mail: bildung@landkreis-boerde.de

Satzung des Landkreises Börde für die Kreismusikschule
(Benutzungssatzung)

-Lesefassung-

Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Aufgaben
- § 3 Leitung der Kreismusikschule
- § 4 Lehrkräfte
- § 5 Unterrichtsteilnehmer und Gebühren
- § 6 Schulordnung
- § 7 Elternvertretung und Fördervereine
- § 8 Sprachliche Gleichstellung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Kreismusikschule ist eine vom Landkreis Börde getragene, nicht rechtsfähige, gemeinnützige, öffentliche Bildungseinrichtung und wird durch das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt gefördert. Die Kreismusikschule ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e.V.
- (2) Die Kreismusikschule des Landkreises Börde hat ihren Sitz in Wolmirstedt, die Hauptunterrichtsorte sind das Haus Musikschule Kurt Masur Oschersleben und das Haus Musikschule Wolmirstedt. Daneben betreibt die Kreismusikschule weitere Unterrichtsstandorte als Nebenstellen im Kreisgebiet.

§ 2
Aufgaben

Die Kreismusikschule ist nach den Grundsätzen (Strukturplan und Rahmenlehrplänen) des Verbandes deutscher Musikschulen e.V. tätig. Sie ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene und hat als wesentliche Aufgabe die Vermittlung einer musikalischen Grundbildung (instrumentale bzw. vokale Fachausbildung), die Herausbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenfindung und -förderung sowie die mögliche Vorbereitung auf ein Berufsstudium.

§ 3
Leitung der Kreismusikschule

- (1) Die Kreismusikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft im

Auftrag und nach Weisung des Amtes für Bildung geleitet. Die Weisungsbefugnis des Amtes für Bildung bezieht sich auf den verwaltungstechnischen und organisatorischen Bereich.

(2) Der Leitung der Kreismusikschule obliegt:

1. die Vertretung der Einrichtung nach innen und außen,
2. die organisatorische Leitung, insbesondere
 - a) die Planung und Organisation des Schulbetriebs,
 - b) die Ressourcenverantwortung und das Controlling,
 - c) die stetige Qualitätsentwicklung und -sicherung,
 - d) die Koordination der Außendarstellung,
 - e) die Kontaktpflege zu Nutzern, Eltern, Elternvertretungen, Fördervereinen und Kooperationspartnern,
 - f) die Vernetzung mit anderen Bildungs- und Kultureinrichtungen,
 - g) die Kommunikation mit dem Träger,
 - h) das Vorschlagsrecht für die Anstellung der beschäftigten Lehrkräfte,
3. die fachliche Leitung, insbesondere
 - a) die Formulierung und Wahrnehmung gesellschaftlicher sowie kultur- und bildungspolitischer Aufgaben,
 - b) die Entwicklung des pädagogischen Konzeptes,
 - c) die Personalführung (Lehrkräfte und Musikschulverwaltung) und Fortbildungsverantwortung,
 - d) die Fach- und Dienstaufsicht,
 - e) die Pflege der fachlichen Beziehungen zu den überörtlichen Stellen und Einrichtungen der Musikerziehung.

§ 4 Lehrkräfte

An der Kreismusikschule unterrichten tariflich beschäftigte Kreismusikschullehrkräfte entsprechend den Vorgaben des TVöD.

§ 5 Unterrichtsteilnehmer und Gebühren

- (1) Das Ausbildungsangebot der Kreismusikschule richtet sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene in allen Alters- und Bevölkerungsgruppen, die eine musikalische Ausbildung aufnehmen möchten.
- (2) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kreismusikschule werden Gebühren (Unterrichtsgebühr, Instrumentengebühr und Verwaltungsgebühren) entsprechend der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.
- (3) Sollte die Zahl der Anmeldungen das der Kreismusikschule im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mögliche Unterrichtsangebot übersteigen, kann die nach pflichtgemäßen Ermessen die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern auf einen späteren Zeitpunkt verschieben.

§ 6 Schulordnung

Alle für den Unterrichtsbetrieb notwendigen Abläufe und Prozessbeschreibungen kann die Kreismusikschule in einer eigenen Schulordnung ihren Nutzern zur Kenntnis geben.

§ 7 Elternvertretung und Fördervereine

- (1) Die Kreismusikschule kann eine Elternvertretung bilden. Dieser Beirat setzt sich aus Eltern bzw. volljährigen Unterrichtsteilnehmern aller Häuser zusammen. Die Mitgliederzahl ist auf 8 Personen begrenzt.
- (2) Die Berufung der Elternvertreter und die Organisation der Arbeit der Elternvertretung obliegt der Schulleitung. Die Elternvertretung fungiert als beratendes Gremium in inhaltlichen und organisatorischen Fragen der Musikschularbeit.
- (3) Die ideelle und materielle Unterstützung der Aufgaben der Kreismusikschule und deren Häuser kann durch einen oder mehrere Förderverein/Fördervereine unterstützt werden. Das Tätigkeitsfeld eines Fördervereins kann auf ein einzelnes Haus begrenzt sein. Die Unterstützung der Musikschule durch den/die Förderverein/Fördervereine sollte in enger Zusammenarbeit mit der Musikschulleitung erfolgen.
- (4) Der/die Förderverein/Fördervereine bildet/bilden eine eigenständige Rechtsform außerhalb der Kreismusikschule.
- (5) Die durch den/die Förderverein/Fördervereine zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel können zur Anschaffung von Instrumenten und Noten sowie weiterer Ausstattungsgegenstände zweckbestimmt verwendet werden.
- (6) Alle durch den/die Förderverein/Fördervereine angeschafften Instrumente, Noten und Ausstattungsgegenstände bleiben im Eigentum des/der Fördervereins/Fördervereine und werden den jeweiligen geförderten Häusern zur Nutzung überlassen. Für die Dauer der Überlassung der Instrumente, Noten und Ausstattungsgegenstände sorgt die Kreismusikschule für deren Unterhaltung.

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Börde für die Kreismusikschulen vom 25.09.2008 außer Kraft.